

## Wahlprüfsteine des Verbands deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ)

### Die Lage der Literaturübersetzer·innen in Deutschland:

- Die Honorare für Literaturübersetzungen stagnieren seit Jahrzehnten. Die Inflation senkt die Kaufkraft enorm. Selbst bei langjähriger Berufserfahrung sind die Honorare so niedrig wie beim Berufseinstieg.
- Immer mehr Literaturübersetzer·innen über 65 sind schon jetzt von Altersarmut betroffen oder steuern geradewegs auf sie zu. Immer mehr Literaturübersetzer·innen unter 50 geben den Beruf auf und orientieren sich um. Ohne politisches Gegensteuern wird eine zentrale Kulturtechnik verloren gehen.
- Auf dem Markt für Übersetzungsaufträge herrscht eine große Machtasymmetrie: Solo-selbständige Kreative können die Hausverträge der (Konzern-)Verlage kaum zu ihren Gunsten anpassen lassen.
- Vereinzelt erhoffen sich Verlage, durch von Maschinen (KI) angefertigte Übersetzungen Kosten zu sparen. Menschliche Übersetzer·innen sollen dann mit einer Verlagsvorgabe künstlerisch-kreativ arbeiten. Das ist eine erhebliche Einschränkung der künstlerischen Freiheit. Das Honorar für eine solche Arbeit ist noch niedriger als für herkömmliche Übersetzungen. Die Folge: Übersetzungen werden schlechter und Übersetzer·innen verarmen komplett.
- Es ist unbekannt, ob für das Training der Maschinen urheberrechtlich geschützte Daten unerlaubt genutzt werden. Diese Intransparenz macht es unklar, welche Entschädigungen oder Vergütungsansprüche Übersetzer·innen für diese Nutzung geltend machen könnten.

**Um die desolante Lage der Literaturübersetzer·innen zu verbessern und die Resilienz sowie die Nachhaltigkeit des Berufs in der Buchbranche zu stärken, schlägt der VdÜ die folgenden Maßnahmen vor.**

**Bitte nehmen Sie zu den folgenden Punkten Stellung. Welche dieser Maßnahmen werden Sie in der kommenden Legislaturperiode priorisieren?**

## I. Maßnahmen zur Stabilisierung des Buchbereichs (BKM):

- I. a) **Sicherung und Ausbau von Literatur- und Übersetzungsförderung** durch die Kulturfonds! Der Deutsche Übersetzerfonds unterstützt seit 1997 durch die Vergabe verschiedener Stipendien vor allem die Arbeit an literarisch anspruchsvolleren Übersetzungsprojekten. Durch die Neustart-Kultur-Mittel wurde dies zwar in größerer, aber noch lange nicht ausreichender Breite möglich. Die wenigsten Literaturübersetzer·innen kommen in den Genuss dieser Förderungen, niemand kann regelmäßig damit rechnen.

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Literatur- und Übersetzungsförderung durch Kulturfonds zu sichern und auszubauen, damit mehr Literaturübersetzer·innen Zugang zu Fördermitteln erhalten?

- I. b) **Verlagsförderung – geknüpft an faire Vergütung von Übersetzer·innen.** Nur Verlage, die Übersetzer·innen und andere Urheber·innen fair und angemessen vergüten, dürfen eine Verlagsförderung in Anspruch nehmen.  
Eine strukturelle Verlagsförderung aus Bundesmitteln könnte etwa durch die **Kurt Wolff Stiftung** als kompetenter Verlagsorganisation geleistet werden.

Anknüpfungspunkte wären etwa das Eckpunktpapier zur **strukturellen Verlagsförderung** des Börsenvereins – [Bücher befördern Ideen](#) – wie auch die Berliner Initiative zur gezielten **Förderung kleiner Verlage und unabhängiger Buchhandlungen** – [Interessengemeinschaft unabhängiger Berliner Verlage](#) – und die [Machbarkeitsstudie zur Förderung der verlegerischen Vielfalt auf dem Buchmarkt in Deutschland](#)

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Verlagsförderungen an die faire Vergütung von Übersetzer·innen geknüpft werden?

- I. c) **Substanzielle Erhöhung der Bibliothekstantieme.** Die in Deutschland gezahlten Bibliothekstantieme liegen im europäischen Vergleich auf einem sehr niedrigen Niveau.

Planen Sie, die Bibliothekstantieme an ein europäisches Niveau anzupassen, um Übersetzer·innen angemessen zu vergüten?

- I. d) **Aktive Bibliotheksförderung.** Bibliotheken sind Orte der Kulturvermittlung und der Leseförderung. Sie müssen erhalten und ausgebaut sowie als Lern- und Begegnungsräume gefördert werden.

Welche Schritte sehen Sie vor, um Bibliotheken als Lern- und Kulturorte zu erhalten und auszubauen?

- I. e) **Leseförderung für alle.** Das gedruckte, körperliche Buch ist von elementarer Bedeutung für sinnerfassendes Lesen und fürs Lesenlernen. Das Lesen ganzer Bücher ist eine Kulturleistung und enorm wichtig für die Sozialisation aufgeklärter, mündiger Bürger·innen.

Wie werden Sie sicherstellen, dass Leseförderungsprogramme den Zugang zu Büchern für alle gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung gedruckter Bücher?

- I. f) Einführung eines **reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 5%** für Bücher.

Unterstützen Sie die Einführung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 5 % für Bücher?

## II. Maßnahmen im Bereich »Arbeit und Soziales«

- II. a) **Festlegung eines Mindesthonorars** für Übersetzungen urheberrechtlich geschützter Werke in einem Flächentarifvertrag nach § 5 TVG. Richtwert sollte dabei derzeit ein **Stundensatz** für fakturierbare Stunden **von 65 Euro** sein. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt das Mindesthonorar gemeinsam mit dem Börsenverein und ver.di branchenweit fest. Alternativ ließe sich eine Mindestvergütung im Anhang zu § 32 UrhG für typisierte, branchenübliche Rechtseinräumungen festlegen (vgl. III. Maßnahmen im Bereich »Justiz«)

Setzen Sie sich für die Einführung eines Mindesthonorars für Übersetzungen urheberrechtlich geschützter Werke ein, beispielsweise durch einen Flächentarifvertrag oder eine gesetzliche Regelung?

- II. b) **Einrichtung eines Alterssozialfonds Kunst** zur Bekämpfung der drohenden und bereits existierenden **Altersarmut** unter Literaturübersetzer·innen. Aus dem Fonds wird künstlerisch Tätigen im Alter ein nicht auf die Grundsicherung anrechenbarer **Zuschuss zur Rente** gezahlt.

Werden Sie sich für die Einrichtung eines Alterssozialfonds Kunst einsetzen, um Altersarmut unter Literaturübersetzer·innen zu bekämpfen?

## III. Maßnahmen im Bereich »Justiz«

- III. a) **Einräumung eines Verbandsklagerechts für die Durchsetzung angemessener urheberrechtlicher Vergütungen:** Auch *nach* Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie im Oktober 2023 hat die Einschätzung von Rechtswissenschaftlerin Caroline Meller-Hannich leider nach wie vor Gültigkeit, nämlich »dass der deutsche Gesetzgeber sich zwar mehrfach zu einer auch sozialen Funktion des Urheberrechts bekannt hat, es aber bisher unterließ, den Kreativen hinreichend effektive rechtliche Instrumentarien zur Durchsetzung ihrer Rechte an die Hand zu geben.«

Eine Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse anerkannter Urhebervereinigungen auf die Durchsetzung der angemessenen Vergütung nach §§ 32 ff. UrhG steht immer noch aus!

Planen Sie, anerkannten Urhebervereinigungen ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung angemessener Vergütungen einzuräumen?

- III. b) **Herstellung von Verbindlichkeit** des zwischen Börsenverein und VdÜ vereinbarten **Normvertrags für den Abschluss von Übersetzungsverträgen**. Manche Branchenakteure, insbesondere die mit dem größten Marktanteil, missachten den vereinbarten Normvertrag, der bislang nur Empfehlungscharakter hat. In anderen europäischen Ländern sind Standardverträge für alle Branchenakteure rechtlich bindend.

Unterstützen Sie die rechtliche Verbindlichkeit des Normvertrags für Übersetzungsverträge, um faire Bedingungen für Übersetzer·innen zu gewährleisten?

## IV. Maßnahmen im Bereich »Künstliche Intelligenz«

IV. a) **Präzisierung der Schrankenregelung zum Text und Data Mining.** Bislang ist davon auszugehen, dass die **Nutzung** von urheberrechtlich geschützten Werken **zum Training** von KI eine **Urheberrechtsverletzung** darstellt, wenn keine explizite Einwilligung zu dieser Nutzung vorliegt. Dennoch berufen sich einige Entwickler von KI-Modellen auf die **Schrankenregelung** zum Text und Data-Mining, die im Gegenteil einen ausdrücklich formulierten Nutzungsvorbehalt vorsieht (§§ 44b, 60d UrhG, Art. 3, Art. 4, EU-Richtlinie 2019/790).

Werden Sie die Schrankenregelung zum Text- und Data-Mining eindeutig **urheberfreundlich** gestalten?

IV. b) **Etablierung** eines funktionierenden **Opt-in-Mechanismus**, so dass nur Werke von Urheber:innen herangezogen werden, die deren **Verwendung** zum KI-Training **zustimmen**. Jede Nutzung dieser Werke zum Training von KI-Modellen muss auch vergütet werden.

Befürworten Sie einen Opt-in-Mechanismus für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zum Training von KI-Modellen?

IV. c) **Einrichtung** eines zentralen **Registrierungssystems** für die **Transparenz** aller Lizenz- und Vergütungsvorgänge zwischen KI-Entwicklern und Urheber:innen.

Setzen Sie sich für die Einrichtung eines solchen zentralen Registrierungssystems ein?

IV. d) **Einrichtung eines kollektiven Vergütungsfonds:** Urheber:innen sollen eine kollektive Vergütung aus einem von KI-Entwicklern und -Betreibern finanzierten Fonds erhalten, um bei einer Zustimmung für die Nutzung ihrer Werke im Rahmen von KI-Trainings eine angemessene Honorierung zu gewährleisten.

Unterstützen Sie die Einführung eines kollektiven Vergütungsfonds für Urheber:innen?

IV. e) **Umfassende Offenlegung der Trainingsdaten.** Die Entwickler von KI-Modellen sollen gesetzlich verpflichtet sein, eine umfassende Auflistung der Daten zu erstellen, die zum Training ihrer Modelle herangezogen werden, damit Urheber:innen ihre Rechte geltend machen können. Trainingsdaten müssen aus legalen Quellen stammen, und folgende Informationen müssen offengelegt sein:

- **welche** Daten zum Training herangezogen werden, einschließlich aller urheberrechtlicher Informationen
- **woher** die Daten stammen, z. B. URLs, Plattformen, Lizenznehmer, Datensatzverwalter
- **wann** die Daten ggf. gescraped wurden (Datum und Uhrzeit)

Wie stehen Sie zu einer gesetzlichen Verpflichtung, dass KI-Entwickler die Herkunft und Zusammensetzung ihrer Trainingsdaten offenlegen müssen?

IV. f) **Anerkennung der Nachbearbeitung** von KI-Fassungen durch Menschen als kreative, **urheberrechtlich geschütztes Werk** im Sinne der Berner Übereinkunft. Diese Anerkennung könnte etwa dadurch erreicht werden, dass in § 3 UrhG explizit auch künstlerische Bearbeitungen einer maschinell erstellten Übersetzung als Übersetzung im Sinne des Gesetzes benannt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass für die Rechtseinräumung ein **Mindesthonorar** zu zahlen ist, das **höher** ist als das in II.a) geforderte Mindesthonorar für eine Übersetzung, da die Nachbearbeitung einer KI-Fassung komplexer, zeitaufwändiger und anstrengender ist als die normale Übersetzungsarbeit.

Planen Sie, die Nachbearbeitung von KI-generierten Texten als kreative, urheberrechtlich schützenswerte Leistung anzuerkennen?

IV. g) **Kennzeichnungspflicht** von KI-generierten Texten: Wer Texte mit minimalem Zutun von Menschen oder ohne menschliches Zutun durch KI produzieren oder übersetzen lässt, soll gesetzlich dazu verpflichtet werden, sie im Falle einer Veröffentlichung zu kennzeichnen. Übersetzungs- oder Literaturförderungen dürfen in solchen Fällen nicht anwendbar sein.

Unterstützen Sie eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Texte und Übersetzungen?

Berlin, den 23.12.2024

Marieke Heimburger, 1. Vorsitz, und Andreas Jandl, 2. Vorsitz

[vorstand@literaturuebersetzer.de](mailto:vorstand@literaturuebersetzer.de)